

RS OGH 1993/3/9 5Ob1010/93, 7Ob325/98i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

ABGB §1102

B-VG Art7

GBG §20 litb

Rechtssatz

Die grundbürgerliche Ersichtlichmachung der Vorauszahlung des Bestandzinses nach§ 1102 ABGB setzt die vorausgehende oder zumindest gleichzeitige Verbücherung des Bestandrechtes selbst voraus. Auch die sinngemäße Anwendung des § 1102 ABGB auf die Abtretung der Zinsforderung durch den Vermieter ist daher von der Verbücherung des Bestandrechtes abhängig. Daran vermag auch der verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) unter dem Gesichtspunkt unterschiedlichen Gläubigerschutzes, je nach dem, ob der Bestandvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen ist (Möglichkeit der Verbücherung von Bestandrechten und damit der Anmerkung der Abtretung des Mietzinses nur bei Bestandverträgen auf bestimmte Zeit) nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1010/93

Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 1010/93

- 7 Ob 325/98i

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 7 Ob 325/98i

Auch; nur: Die grundbürgerliche Ersichtlichmachung der Vorauszahlung des Bestandzinses nach § 1102 ABGB setzt die vorausgehende oder zumindest gleichzeitige Verbücherung des Bestandrechtes selbst voraus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0020713

Dokumentnummer

JJR_19930309_OGH0002_0050OB01010_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at